



---

## elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig

### Ausgabe 51. KW vom 21.12.2022

---

#### **Inhalt**

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des „Verbindungsweges vom Mühlweg zur Wilthener Straße S118“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Wiederholung der Eintragung der „Talstraße, OT Cossern – Anschluss an K7258“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Wiederholung der Eintragung des „Rad- und Wanderweges Grubschütz (Spreeradweg)“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des Weges „Am Kleebusch 1 - 3“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des Verbindungsweges zwischen Gaußig „Zur Alten Schäferei“ und Brösang „An der Eiche“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des Verbindungsweges zwischen Katschwitz und Gaußig in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des „Verbindungsweges zwischen „Lindenweg“ und „Am Schafberg“ im Ortsteil Arnsdorf“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des „Weges in Richtung Sandgrube Naundorf“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des „Weges zum Holtschberg“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des „Pilgerweges zwischen Techritzer Straße und S119“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des „Verbindungsweges vom Mühlweg zur Wilthener Straße S118“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen**

Gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG verlieren Straßen, Wege und Plätze, die bei Inkrafttreten des SächsStrG am 16.02.1993 gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG als öffentliche Straßen in das bundesdeutsche Recht übergeleitet worden sind, ihren Status als öffentliche Straße, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden. Die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig hat daher geprüft, ob bei der Erstanlegung ihres Bestandsverzeichnisses öffentliche Straßen vergessen wurden oder ob Eintragungen so schwerwiegende rechtliche Mängel aufweisen, dass diese zur Unwirksamkeit der Eintragung führen.

Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeindeverwaltung am 05.12.2022 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 98/11/2022 vom 22.11.2022 eine Eintragungsverfügung erlassen, in der die Eintragung des oben benannten Weges zum **beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 006** der Gemeinde Doberschau-Gaußig in das Bestandsverzeichnis verfügt wurde.

Mit der Eintragung in das Bestandsverzeichnis wird die Öffentlichkeit des Weges zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 nochmals festgestellt. Wird die Verfügung unanfechtbar, so gilt die Zustimmung der Grundstückseigentümer und der dinglich zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten als erteilt und die Widmung als verfügt. Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Wegelänge, Widmungsbeschränkungen und Straßenbaulastträger) ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt in der Anlage zur Eintragungsverfügung und aus der dazugehörigen Karte.

Die Eintragungsverfügung, das Bestandsblatt mit der Nr. 006/1 des Bestandsverzeichnisses der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze und die dazugehörige Karte können für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig eingesehen werden. Sie werden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Doberschau Gaußig eingestellt.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig einzulegen.

Gnaschwitz, 21.12.2022

Alexander Fischer  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Wiederholung der Eintragung der „Talstraße, OT Cossern – Anschluss an K7258“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen

Gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG verlieren Straßen, Wege und Plätze, die bei Inkrafttreten des SächsStrG am 16.02.1993 gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG als öffentliche Straßen in das bundesdeutsche Recht übergeleitet worden sind, ihren Status als öffentliche Straße, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden. Die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig hat daher geprüft, ob bei der Erstanlegung ihres Bestandsverzeichnisses öffentliche Straßen vergessen wurden oder ob Eintragungen so schwerwiegende rechtliche Mängel aufweisen, dass diese zur Unwirksamkeit der Eintragung führen.

Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeindeverwaltung am 30.11.2022 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 100/11/2022 vom 22.11.2022 eine Eintragsungsverfügung erlassen, in der die Wiederholung des Eintragsverfahrens zum **beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 41** der ehemaligen Gemeinde Gaußig „Talstraße, OT Cossern – Anschluss an K7258“ in das Bestandsverzeichnis verfügt wurde.

Mit der Eintragung in das Bestandsverzeichnis wird die Öffentlichkeit des Weges zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 nochmals festgestellt. Wird die Verfügung unanfechtbar, so gilt die Zustimmung der Grundstückseigentümer und der dinglich zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten als erteilt und die Widmung als verfügt. Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Wegelänge, Widmungsbeschränkungen und Straßenbaulastträger) ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt in der Anlage zur Eintragsungsverfügung und aus der dazugehörigen Karte.

Die Eintragsungsverfügung, das zu löschende Bestandsblatt vom 09.06.1996, das Bestandsblatt mit der Nr. 41Gau/1 des Bestandsverzeichnisses der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze und die dazugehörige Karte können für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig eingesehen werden. Sie werden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Doberschau Gaußig eingestellt.

Die Eintragsungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragsungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragsungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig einzulegen.

Gnaschwitz, 21.12.2022

Alexander Fischer  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Wiederholung der Eintragung des „Rad- und Wanderweges Grubschütz (Spreeradweg)“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen

Gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG verlieren Straßen, Wege und Plätze, die bei Inkrafttreten des SächsStrG am 16.02.1993 gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG als öffentliche Straßen in das bundesdeutsche Recht übergeleitet worden sind, ihren Status als öffentliche Straße, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden. Die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig hat daher geprüft, ob bei der Erstanlegung ihres Bestandsverzeichnisses öffentliche Straßen vergessen wurden oder ob Eintragungen so schwerwiegende rechtliche Mängel aufweisen, dass diese zur Unwirksamkeit der Eintragung führen.

Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeindeverwaltung am 24.10.2022 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 41/06/2022 vom 21.06.2022 eine Eintragungsverfügung erlassen, in der die Wiederholung des Eintragungsverfahrens zum **beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 02 der ehemaligen Gemeinde Gnaschwitz-Doberschau** „Rad- u. Wanderweg Grubschütz“ im Ortsteil Grubschütz in das Bestandsverzeichnis verfügt wurde. Der Weg ist Teil des Fernradweges „Spreeradweg“.

Mit der Eintragung in das Bestandsverzeichnis wird die Öffentlichkeit des Weges zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 nochmals festgestellt. Wird die Verfügung unanfechtbar, so gilt die Zustimmung der Grundstückseigentümer und der dinglich zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten als erteilt und die Widmung als verfügt. Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Wegelänge, Widmungsbeschränkungen und Straßenbaulastträger) ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt in der Anlage zur Eintragungsverfügung und aus der dazugehörigen Karte.

Die Eintragungsverfügung, das Bestandsblatt mit der Nr. 02Gn/1 des Bestandsverzeichnisses der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze und die dazugehörige Karte können für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig eingesehen werden. Sie werden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Doberschau Gaußig eingestellt.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig einzulegen.

Gnaschwitz, 21.12.2022

Alexander Fischer  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des Weges „Am Kleebusch 1 - 3“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen**

Gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG verlieren Straßen, Wege und Plätze, die bei Inkrafttreten des SächsStrG am 16.02.1993 gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG als öffentliche Straßen in das bundesdeutsche Recht übergeleitet worden sind, ihren Status als öffentliche Straße, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden. Die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig hat daher geprüft, ob bei der Erstanlegung ihres Bestandsverzeichnisses öffentliche Straßen vergessen wurden oder ob Eintragungen so schwerwiegende rechtliche Mängel aufweisen, dass diese zur Unwirksamkeit der Eintragung führen.

Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeindeverwaltung am 20.10.2022 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 65/09/2022 vom 13.09.2022 i.V.m. Nr. 99/11/2022 vom 22.11.2022 eine Eintragungsverfügung erlassen, in der die Eintragung des oben benannten Weges zum **beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 200** der Gemeinde Doberschau-Gaußig in das Bestandsverzeichnis verfügt wurde.

Mit der Eintragung in das Bestandsverzeichnis wird die Öffentlichkeit des Weges zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 nochmals festgestellt. Wird die Verfügung unanfechtbar, so gilt die Zustimmung der Grundstückseigentümer und der dinglich zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten als erteilt und die Widmung als verfügt. Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Wegelänge, Widmungsbeschränkungen und Straßenbaulastträger) ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt in der Anlage zur Eintragungsverfügung und aus der dazugehörigen Karte.

Die Eintragungsverfügung, das Bestandsblatt mit der Nr. 200 des Bestandsverzeichnisses der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze und die dazugehörige Karte können für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig eingesehen werden. Sie werden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Doberschau Gaußig eingestellt.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig einzulegen.

Gnaschwitz, 21.12.2022

Alexander Fischer  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des Verbindungsweges zwischen Gaußig „Zur Alten Schäferei“ und Brösang „An der Eiche“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen**

Gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG verlieren Straßen, Wege und Plätze, die bei Inkrafttreten des SächsStrG am 16.02.1993 gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG als öffentliche Straßen in das bundesdeutsche Recht übergeleitet worden sind, ihren Status als öffentliche Straße, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden. Die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig hat daher geprüft, ob bei der Erstanlegung ihres Bestandsverzeichnisses öffentliche Straßen vergessen wurden oder ob Eintragungen so schwerwiegende rechtliche Mängel aufweisen, dass diese zur Unwirksamkeit der Eintragung führen.

Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeindeverwaltung am 01.12.2022 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 84/10/2022 vom 11.10.2022 Eintragungsverfügung erlassen, in der die Eintragung des oben benannten Weges zum **beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 201** der Gemeinde Doberschau-Gaußig in das Bestandsverzeichnis verfügt wurde.

Mit der Eintragung in das Bestandsverzeichnis wird die Öffentlichkeit des Weges zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 nochmals festgestellt. Wird die Verfügung unanfechtbar, so gilt die Zustimmung der Grundstückseigentümer und der dinglich zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten als erteilt und die Widmung als verfügt. Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Wegelänge, Widmungsbeschränkungen und Straßenbaulastträger) ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt in der Anlage zur Eintragungsverfügung und aus der dazugehörigen Karte.

Die Eintragungsverfügung, das Bestandsblatt mit der Nr. 201 des Bestandsverzeichnisses der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze und die dazugehörige Karte können für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig eingesehen werden. Sie werden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Doberschau Gaußig eingestellt.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig einzulegen.

Gnaschwitz, 21.12.2022

Alexander Fischer  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des Verbindungsweges zwischen Katschwitz und Gaußig in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen

Gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG verlieren Straßen, Wege und Plätze, die bei Inkrafttreten des SächsStrG am 16.02.1993 gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG als öffentliche Straßen in das bundesdeutsche Recht übergeleitet worden sind, ihren Status als öffentliche Straße, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden. Die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig hat daher geprüft, ob bei der Erstanlegung ihres Bestandsverzeichnisses öffentliche Straßen vergessen wurden oder ob Eintragungen so schwerwiegende rechtliche Mängel aufweisen, dass diese zur Unwirksamkeit der Eintragung führen.

Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeindeverwaltung am 14.12.2022 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 106/12/2022 vom 13.12.2022 eine Eintragungsverfügung erlassen, in der die Eintragung des oben benannten Weges zum **beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 202** der Gemeinde Doberschau-Gaußig in das Bestandsverzeichnis verfügt wurde.

Mit der Eintragung in das Bestandsverzeichnis wird die Öffentlichkeit des Weges zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 nochmals festgestellt. Wird die Verfügung unanfechtbar, so gilt die Zustimmung der Grundstückseigentümer und der dinglich zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten als erteilt und die Widmung als verfügt. Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Wegelänge, Widmungsbeschränkungen und Straßenbaulastträger) ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt in der Anlage zur Eintragungsverfügung und aus der dazugehörigen Karte.

Die Eintragungsverfügung, das Bestandsblatt mit der Nr. 202 des Bestandsverzeichnisses der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze und die dazugehörige Karte können für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig eingesehen werden. Sie werden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Doberschau Gaußig eingestellt.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig einzulegen.

Gnaschwitz, 21.12.2022

Alexander Fischer  
Bürgermeister

# **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des „Verbindungsweges zwischen „Lindenweg“ und „Am Schafberg“ im Ortsteil Arnsdorf“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen**

Gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG verlieren Straßen, Wege und Plätze, die bei Inkrafttreten des SächsStrG am 16.02.1993 gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG als öffentliche Straßen in das bundesdeutsche Recht übergeleitet worden sind, ihren Status als öffentliche Straße, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden. Die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig hat daher geprüft, ob bei der Erstanlegung ihres Bestandsverzeichnisses öffentliche Straßen vergessen wurden oder ob Eintragungen so schwerwiegende rechtliche Mängel aufweisen, dass diese zur Unwirksamkeit der Eintragung führen.

Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeindeverwaltung am 13.10.2022 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 81/10/2022 vom 11.10.2022 eine Eintragungsverfügung erlassen, in der die Eintragung des oben benannten Weges zum **öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 200** der Gemeinde Doberschau-Gaußig in das Bestandsverzeichnis verfügt wurde.

Mit der Eintragung in das Bestandsverzeichnis wird die Öffentlichkeit des Weges zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 nochmals festgestellt. Wird die Verfügung unanfechtbar, so gilt die Zustimmung der Grundstückseigentümer und der dinglich zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten als erteilt und die Widmung als verfügt. Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Wegelänge, Widmungsbeschränkungen und Straßenbaulastträger) ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt in der Anlage zur Eintragungsverfügung und aus der dazugehörigen Karte.

Die Eintragungsverfügung, das Bestandsblatt mit der Nr. 200 des Bestandsverzeichnisses der öffentlichen Feld- und Waldwege und die dazugehörige Karte können für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig eingesehen werden. Sie werden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Doberschau Gaußig eingestellt.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig einzulegen.

Gnaschwitz, 21.12.2022

Alexander Fischer  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des „Weges in Richtung Sandgrube Naundorf“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen**

Gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG verlieren Straßen, Wege und Plätze, die bei Inkrafttreten des SächsStrG am 16.02.1993 gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG als öffentliche Straßen in das bundesdeutsche Recht übergeleitet worden sind, ihren Status als öffentliche Straße, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden. Die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig hat daher geprüft, ob bei der Erstanlegung ihres Bestandsverzeichnisses öffentliche Straßen vergessen wurden oder ob Eintragungen so schwerwiegende rechtliche Mängel aufweisen, dass diese zur Unwirksamkeit der Eintragung führen.

Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeindeverwaltung am 29.11.2022 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 82/10/2022 vom 11.10.2022 eine Eintragungsverfügung erlassen, in der die Eintragung des oben benannten Weges zum **öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 201** der Gemeinde Doberschau-Gaußig in das Bestandsverzeichnis verfügt wurde.

Mit der Eintragung in das Bestandsverzeichnis wird die Öffentlichkeit des Weges zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 nochmals festgestellt. Wird die Verfügung unanfechtbar, so gilt die Zustimmung der Grundstückseigentümer und der dinglich zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten als erteilt und die Widmung als verfügt. Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Wegelänge, Widmungsbeschränkungen und Straßenbaulastträger) ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt in der Anlage zur Eintragungsverfügung und aus der dazugehörigen Karte.

Die Eintragungsverfügung, das Bestandsblatt mit der Nr. 201 des Bestandsverzeichnisses der öffentlichen Feld- und Waldwege und die dazugehörige Karte können für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig eingesehen werden. Sie werden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Doberschau Gaußig eingestellt.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig einzulegen.

Gnaschwitz, 21.12.2022

Alexander Fischer  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des „Weges zum Holtschberg“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen

Gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG verlieren Straßen, Wege und Plätze, die bei Inkrafttreten des SächsStrG am 16.02.1993 gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG als öffentliche Straßen in das bundesdeutsche Recht übergeleitet worden sind, ihren Status als öffentliche Straße, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden. Die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig hat daher geprüft, ob bei der Erstanlegung ihres Bestandsverzeichnisses öffentliche Straßen vergessen wurden oder ob Eintragungen so schwerwiegende rechtliche Mängel aufweisen, dass diese zur Unwirksamkeit der Eintragung führen.

Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeindeverwaltung am 29.11.2022 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 66/09/2022 vom 13.09.2022 eine Eintragungsverfügung erlassen, in der die Eintragung des oben benannten Weges zum **öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 202** der Gemeinde Doberschau-Gaußig in das Bestandsverzeichnis verfügt wurde.

Mit der Eintragung in das Bestandsverzeichnis wird die Öffentlichkeit des Weges zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 nochmals festgestellt. Wird die Verfügung unanfechtbar, so gilt die Zustimmung der Grundstückseigentümer und der dinglich zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten als erteilt und die Widmung als verfügt. Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Wegelänge, Widmungsbeschränkungen und Straßenbaulastträger) ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt in der Anlage zur Eintragungsverfügung und aus der dazugehörigen Karte.

Die Eintragungsverfügung, das Bestandsblatt mit der Nr. 202 des Bestandsverzeichnisses der öffentlichen Feld- und Waldwege und die dazugehörige Karte können für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig eingesehen werden. Sie werden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Doberschau Gaußig eingestellt.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig einzulegen.

Gnaschwitz, 21.12.2022

Alexander Fischer  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Aufnahme des „Pilgerweges zwischen Techritzer Straße und S119“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen**

Gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG verlieren Straßen, Wege und Plätze, die bei Inkrafttreten des SächsStrG am 16.02.1993 gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG als öffentliche Straßen in das bundesdeutsche Recht übergeleitet worden sind, ihren Status als öffentliche Straße, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden. Die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig hat daher geprüft, ob bei der Erstanlegung ihres Bestandsverzeichnisses öffentliche Straßen vergessen wurden oder ob Eintragungen so schwerwiegende rechtliche Mängel aufweisen, dass diese zur Unwirksamkeit der Eintragung führen.

Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeindeverwaltung am 30.11.2022 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 40/06/2022 vom 21.06.2022 eine Eintragungsverfügung erlassen, in der die Eintragung des oben benannten Weges zum **öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 203** der Gemeinde Doberschau-Gaußig in das Bestandsverzeichnis verfügt wurde.

Mit der Eintragung in das Bestandsverzeichnis wird die Öffentlichkeit des Weges zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 nochmals festgestellt. Wird die Verfügung unanfechtbar, so gilt die Zustimmung der Grundstückseigentümer und der dinglich zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten als erteilt und die Widmung als verfügt. Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Wegelänge, Widmungsbeschränkungen und Straßenbaulastträger) ergeben sich aus dem neu angelegten Bestandsblatt in der Anlage zur Eintragungsverfügung und aus der dazugehörigen Karte.

Die Eintragungsverfügung, das Bestandsblatt mit der Nr. 203 des Bestandsverzeichnisses der öffentlichen Feld- und Waldwege und die dazugehörige Karte können für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig eingesehen werden. Sie werden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Doberschau Gaußig eingestellt.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig einzulegen.

Gnaschwitz, 21.12.2022

Alexander Fischer  
Bürgermeister

**Ende öffentliche Bekanntmachungen**